

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. M 75 G bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 G

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 7.

Danzig, den 24. Januar.

1894.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind, bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz zur Nachachtung der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Oberfischmeister und Ortspolizeibehörden Folgendes:

1. Die bei dem Vergehen wider § 296 des Strafgesetzbuchs (unberechtigtem Fischen) bei Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe gebrauchten Fanggeräthe sind einzuziehen, auch wenn sie an sich zulässig gearbeitet waren;
2. in allen übrigen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften sind die zur Begehung derselben benutzten Geräte unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen nur einzuziehen, wenn sie den bestehenden Bestimmungen über die zulässige Maschenweite u. s. w nicht entsprechen.

Von der Einziehung sind insbesondere im Falle der einfachen Uebertretung des § 370 zu 4 des Strafgesetzbuchs die an sich zulässig gearbeiteten, zum unberechtigten Fischefang gebrauchten Fanggeräthe auszunehmen.

3. Bei der Handhabung der Vorschriften über die zulässige Maschenweite u. s. w. ist an dem Gesichtspunkte festzuhalten, daß nur wirklich schädliche Fanggeräthe ausgeschlossen und den Fischern keine Beschränkungen bezüglich der Anfertigung und Verwendung der Fanggeräthe auferlegt werden sollen, die nicht unbedingt geboten sind

um einer unwirthschaftlichen Ausbeutung oder Verwüsthung des Fischbestandes vorzubeugen;

4. der Netze nach wird daher eine Einziehung der Netze wegen Verstößes gegen die Vorschriften über die zulässige Maschenweite nur vorzunehmen sein, wenn nach der ganzen Beschaffenheit des Netzes anzunehmen ist, daß dasselbe von vornherein enger gearbeitet ist, als zulässig war, daß also eine absichtliche Uebertretung der betreffenden Vorschriften vorliegt;
5. in allen anderen Fällen, namentlich wenn das Geräthe nur geringe, anscheinend nicht beabsichtigte Abweichungen von der zulässigen Maschenweite aufweist, werden die Fischer zunächst auf die Mängel aufmerksam zu machen und zur Abstellung derselben binnen bestimmter, angemessener Frist aufzufordern sein. Erst wenn der gewarnte Fischer nach Ablauf dieser Frist wieder bei Anwendung desselben unvorschriftsmäßigen Geräthes betroffen werden sollte oder wenn die Maschenweite des Netzes durch besondere Maßnahmen (starkes Theeren, Schleifen getheerter und noch nicht vollständig t. d. Netze über Sand u. s. w.) nachträglich absichtlich verengert ist, wird zur Beschlagnahme desselben zu schreiten sein;
6. Fischereigeräthe, welche zwar an sich erlaubt, aber zur bestimmten Zeit nicht angewendet werden dürfen, sind zu beschlagnahmen, können aber — wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen — den Fischern zurückgegeben werden, sobald die Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher die Anwendung der Netze verboten ist.
7. Die eingezogenen, an sich zulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind im Falle der No. 1 sorgsam aufzubewahren und sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern;
8. die eingezogenen unzulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, zu zerschneiden, die unvorschriftsmäßig gearbeiteten Theile des Netzwerkes sind zu zerstören, diejenigen Theile des Gezeuges aber, welche noch zur Herstellung anderer zulässiger Fanggeräthe verwendet werden können, wie Tauen und Leinen, Simme, Schwimmer, Bleistücke und dergl. sind dem Eigenthümer zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung zu stellen;
9. die von dem Eigenthümer innerhalb der gestellten Frist nicht abgeholtten Materialien und die bei der Zerstörung verbotener Geräthe oder Netztheile gewonnenen Materialien sind, soweit dieselben noch anderweit verwerthbar erscheinen, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern;
10. das eingezogene Material, welches nicht weiter verwerthbar erscheint, oder welches bei dem ersten Versuch der Versteigerung keinen Käufer gefunden hat, ist zu vernichten;
11. schädliche oder explodirende Stoffe (giftiger Rödter, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) — § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — ferner Mittel zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Kalkhaken, Speere, Stechseisen, Stangen, Schußwaffen u. s. w., welche im Besitze von Fischrevieren angetroffen werden, sind stets einzuziehen und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten.

12. über die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuche ich ergebenst, hiernach die Polizeibehörden und Fischerei-Aufsichtsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. M.:

gez. Sterneberg.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

Den vorstehenden Ministerial-Erlass theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 18. Januar 1894.

Der Landrath.

2. Der Herr Oberpräsident hat durch Verfügung vom 23. Dezember v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die von ihm unter dem 23. November v. J. genehmigte Auspielung von Silberfischen zum Besten der Herberge der Helmath in Marienburg statt am 1. März, erst am 1. Mai dieses Jahres veranstaltet wird.

Danzig, den 17. Januar 1894.

Der Landrath.

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 10. November 1892, in jedem Falle der Einschleppung einer Viehseuche aus

außer deutschen Ländern über den Thatbestand sofort unter Zuziehung des Kreis-Thierarztes ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe unverzüglich dem Herrn Regierungs-Präsidenten direkt einzureichen, mir aber eine Abschrift des Protokolls mit der Anzeige über die erfolgte Absendung des Originals zu übersenden.

Danzig, den 17. Januar 1894.

Der Landrath.

4. In diesem Jahre werden auf der Station Artschau aus dem Königl. Gestüt in Marienwerder 2 Penäste: Hazard und Nickel aufgestellt werden, welche unter den im Beschälers-talle einzusehenden Bedingungen gegen ein Deckgeld von 13 Mk und 50 g Trinkgeld gesunde Stuten decken. Die Beschäler treffen etwa am 11. Februar d. J. am Stationsorte ein und werden dort bis gegen Ende Juni belassen.

In Folge ministerieller Verfügung werden mit dieser Deckperiode beginnend, Füllenscheine eingeführt werden und es wird den Stationshaltern das Recht eingeräumt, für die Mähe-waltung bei Führung der Deckregister und Ausstellung der Deck- und Füllenscheine für jede auf der Station gedeckte Stute eine Schreibgebühr von 1 Mk von dem Besitzer der Stute gleichzeitig mit dem Deckgelde einzuziehen. Diese Schreibgebühr ist in obigen Beträgen mit enthalten.

Danzig, den 18. Januar 1894.

Der Landrath.

5. Seitens des Herrn Ministers des Innern ist der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg mit Rücksicht auf ihre ausgedehnte und segensreiche Wirksamkeit, zur Aufbesserung ihrer beschränkten, durch den Neubau eines Krankenhauses noch besonders in Anspruch genommenen Mittel, die Erlaubniß zur Abhaltung einer Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen des Preussischen Staates mit Ausnahme der Provinzen Rheinland, Pommern und Schleswig-Holstein für den Zeitraum vom 1. Juli 1894 bis dahin 1895 — ertheilt worden.

Die betreffenden Kollektanten werden Seitens der Direktion der Anstalt mit, von der Polizeibehörde des Anstalts-Domicil-Ortes beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammel-listen versehen werden.

Danzig, den 16. Januar 1894.

Der Landrath.

6. Nachdem die Superintendentur der Diözese Danziger Höhe durch die Versetzung des Ober-Konfistorialraths Koch von hier erledigt worden ist, hat das königliche Konsistorium die Wahrnehmung des Ephoralamts und die Leitung der Synodalgeschäfte in dem Bezirk Danziger Höhe zunächst provisorisch dem Pfarrer Dr. Claß in Praust übertragen.

Danzig, den 17. Januar 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Polizei-Verordnung
betreffend die Laternen der Fahrräder.

Auf Grund des § 37 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1888 in Verbindung mit den §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig hiermit Folgendes.

§ 1.

Die Verwendung von Laternen mit roth und grün gefärbten Gläsern an Fahrrädern ist verboten.

§ 2.

Zuwerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis 20 *Mk* geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Danzig in Kraft.

Danzig, den 15. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.
von Hollwede.